

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Krummendeich**

Unter Berücksichtigung der

- 1. Änderungssatzung vom 02.06.2021  
(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 26/2021 vom 01.07.2021 – Inkrafttreten 01.08.2021)

Aufgrund der §§ 10,11,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 2015 vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) beschließt der Rat der Gemeinde Krummendeich in seiner Sitzung am 03.06.2020 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Krummendeich.

## **§ 1 Gegenstand**

- (1) Die Kindertagesstätte der Gemeinde Krummendeich dient der Betreuung von Kindern. Die Gemeinde Krummendeich unterhält die Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung. Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte sind Gebühren für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung zu entrichten.
- (3) Die Einrichtung steht allen Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Krummendeich haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulalter zur Verfügung. Soweit Plätze zur Verfügung stehen, werden in der Kindertagesstätte Krummendeich auch Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr aufgenommen. Vorrangig stehen Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Krummendeich haben, die Plätze zur Verfügung. Über die Aufnahme in der Einrichtung entscheidet die jeweilige Leitung im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung. Ausnahmen von der Wohnsitzregelung sind zulässig, wenn ansonsten Kindertagesstättenplätze unbesetzt bleiben.
- (4) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze, daher ist es notwendig, dass Eltern aus der Gemeinde Krummendeich ihre Kinder sechs Wochen vor Beginn des Kindertagesstättenjahres anmelden. Danach werden auch Kinder aus anderen Gemeinden nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung bis zur zulässigen Zahl der zu betreuenden Kinder in der Kindertagesstätte aufgenommen.
- (5) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder von alleinerziehenden berufstätigen Elternteilen, die die Betreuung ihrer Kinder nicht auf andere Weise sicherstellen können, und Kinder, für die der Besuch der Elementareinrichtung fachärztlich und vom Kreisjugendamt dringend empfohlen wird.
- (6) Die Aufnahme erfolgt jeweils für längstens ein Kindertagesstättenjahr. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Verlängerungen erfolgen stillschweigend, soweit nicht vorher eine Kündigung ausgesprochen wird oder andere Gründe zur Beendigung der Aufnahmezeit vorliegen.

- (7) Aufgabe der Kindertagesstätte ist es, die aufgenommenen Kinder zu betreuen und sie gruppenbezogen pädagogisch zu fördern, um ihnen den Übergang von der Familie in eine größere Gemeinschaft zu erleichtern und berufstätigen Eltern ein verantwortungsbewusstes Umfeld für ihre Kinder anzubieten.

## **§ 2 An- und Abmeldung**

- (1) Anmeldungen nimmt die Kindertagesstättenleitung oder ihre Vertretung entgegen.
- (2) Abmeldungen im laufenden Kindertagesstättenjahr sind nur aus einem wichtigen Grund (z.B. Fortzug) möglich. Über die Abmeldung entscheidet die Kindertagesstättenleitung bzw. ihre Vertretung in Absprache mit der Gemeinde.
- (3) Über die Aufnahmen und Verlängerungen entscheidet die Leitung bzw. ihre Vertretung der Kindertagesstätte in Absprache mit der Gemeinde.

## **§ 3 Impfnachweis, Krankheiten und Anzeigepflichten**

- (1) Bei der Erstaufnahme ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.
- (2) Kranke Kinder im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (wie z.B. Röteln, Masern, Mumps, Keuchhusten, Windpocken und Virusgrippe) sind für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Dies gilt auch bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen. Die Leitung der zuständigen Kindertagesstätte ist hierüber unverzüglich zu informieren.
- (3) Wird in der Kindertagesstätte bei einem Kind eine Krankheit festgestellt, die eine weitere Betreuung nicht ermöglicht, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (4) Die Kindertagesstätte darf, bei Beendigung einer ansteckenden Krankheit, erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung besucht werden.

## **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1) Der Kindertagesstätte Krummendeich ist außer sonnabends und den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen täglich geöffnet, und zwar vormittags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Außerdem ist ein Frühdienst eingerichtet von 7.15 bis 7.30 Uhr und ein Spätdienst von 12.30 Uhr bis 12.45 Uhr. Eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen wöchentlich für Kinder unter 4 Jahren wird angeboten, soweit Plätze frei sind.
- (2) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte werden bedarfsorientiert durch die Gemeinde geregelt.

## **§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit dem Empfang der Kinder auf dem Grundstück und endet, sobald die Kinder wieder abgeholt werden.  
Die Betreuerinnen sind nicht verpflichtet, die Kinder nach Hause zu bringen. Beim Abholen der Kinder durch fremde Personen ist eine schriftliche Nennung der Person erforderlich. Eine Verantwortung wird nicht übernommen. Die Berechtigung wird nicht geprüft.
- (2) Die Kinder sollen sauber und praktisch gekleidet sein. Das Mitbringen von Geld, Schmuck, spitzen oder scharfen Gegenständen, Waffen und Kriegsspielzeug ist nicht gestattet, Spielzeug nach Absprache mit den Erzieherinnen.

## **§ 6 Gebührenhöhe**

- (1) Für die Betreuung in der Kindertagesstätte Krummendeich sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Für eine Betreuung von Besuchskindern vormittags täglich	8,-- Euro
Für eine Betreuung an 5 Tagen vormittags jährlich	1.752,-- Euro
Für eine Betreuung an 3 Tagen vormittags jährlich	1.392,-- Euro
Für den Früh- und Spätdienst (7.15 Uhr – 7.30 Uhr und 12.30 Uhr – 12.45 Uhr) jährlich	120,-- Euro

- (2) Besuchen mehrere Kinder unter drei Jahren aus einer Familie die Kindertagesstätte, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das 2. Kind und für jedes weitere Kind um 35%.
- (3) Bei besonderen Härten kann der Rat im Einzelfall über Gebührennachlässe befinden.

## **§ 7 Zahlungspflichtiger**

Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigten der Kinder. Daneben haften auch die Personen, die das Anmeldeformular unterschrieben haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht beim Besuch der Kindertagesstätte mit Beginn des Kindertagesstättenjahres. Für Kinder, die während des laufenden Kindertagesstättenjahres aufgenommen werden, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn

des Monats, in dem die Kindertagesstätte erstmalig besucht wird.

Soweit diese Kinder bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der volle Monatsbeitrag der Gebühr und, soweit sie danach aufgenommen wurden, der halbe Monatsbeitrag zu entrichten.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres. Beim begründeten Ausscheiden aus der Kindertagesstätte während des laufenden Kindertagesstättenjahres endet die Gebührenpflicht ab Ende des Monats, in dem die Kindertagesstätte letztmalig besucht wird, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages der Kündigung nach § 2 Abs. 2. Soweit diese Kinder bis zum 15. eines Monats ausscheiden, ist der halbe und bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Anmeldung in der Kindertagesstätte verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht sechs Wochen vor Ablauf des Kindertagesstättenjahres das Besucherverhältnis schriftlich gekündigt wird.
- (4) Die Gebühren sind so lange zu zahlen, bis das Kind ordnungsgemäß in der Kindertagesstätte abgemeldet ist. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Einrichtung fernbleibt.
- (5) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz und andere) und während der Sommer- und Weihnachtsferien berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

## **§ 9**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Sie ist zum 05. eines jeden Monats in den jeweiligen Teilbeträgen der Jahresgebühr an die Samtgemeindekasse Nordkehdingen zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 10**

### **Elternmitarbeit**

Am Anfang des Kindertagesstättenjahres werden Elternvertreter/innen gewählt. Eltern können zur Mitarbeit bei der Betreuung der Kinder zugelassen werden.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Die bisherige Satzung tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

21732 Krummendeich, den 3. Juni 2020

GEMEINDE KRUMMENDEICH

Christiane von der Decken  
Bürgermeisterin

Erika Hatecke  
Gemeindedirektorin